



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

Proclamation, daß das Zigeuner-Edict
vom 23. Octob. 1725.

publiciren wirtz solch.



In Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm / König in
Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heyl. Röm. Reichs Erzh. Cammerer/
und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neufchatel- und Vallengin, zu
Geldern / Magdeburg / Cleve / Gülich / Ber-
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / &c. &c.

Webe Getreue: Demnach Wir ein geschärfftes Edict wi-
der die Zigeuner von neuen ergehen lassen,

Als geben Wir Euch davon anliegende Exemplaria, mit dem Be-
fehl zu empfangen / daß ihr sothanes Edict gebührend von denen Sangeln
publiciren / insonderheit dasselbe aufm platten Lande / und an denen Grän-
zen an die Wirths-Häuser / mithin an die im Lande aufgerichtete Zigeuner-
Galgen affigiren / und zur Wissenschaft bringen lassen sollet; Gestatt ihr auch
jedes Jahrs / und zwar den ersten Sonntag nach Neu-Jahr mit der Publi-
cation von der Sangel zu verfahren / und Eures Orths mit aller Exacti-
tude darauf zu halten habt. Seynd Euch mit Gnaden gewogen; Ge-
ben Cleve / im Regierungs-Rath / den 8. November 1725.

An statt und von wegen Allerhöchstglr.
Seiner Königlichen Majestät.

Ludwig Koelman Graf von Bylandt.
Johann von Noßfeldt / V. C.

Arnoldt von der Porzen.

Im Namen Gottes Amen
Ich, der Unterzeichnete, habe
den Inhalt dieses Buches
in der Bibliothek der
Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
eingetragen.



Das Buch ist Eigentum
der Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
und darf nicht
verkauft, verleiht
oder sonstwie
veräußert werden.
Diebstahl wird
scharf bestraft.
Leipzig, den 8. November 1922.

Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt
Leipzig

Landesbibliothek
Sachsen-Anhalt



Stromung vom 83. Novemb. 1920.

Wagen

Publication des Zingiers -
Edict vom 23 Octob. 1920.

N. 8.

Kg 2973
40

HS-Abt.

211

Prozedur, bey den Zigeunern - Edict
vom 9. Octob. 1725.
publicirt wurd. soll.

**Im Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm / König in
Preussen / Marggraf zu Branden-
burg/des Heil. Röm. Reichs Erz-Kammerer/
und Churfürst / Souverainer Prinz von
Oranien Neuchatel - und Vallengin , zu
Seldern / Magdeburg / Cleve / Gültich / Ber-
ge / Stettin / Pommern / der Casuben und Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / u. c.**

Ich liebe Getreue: Demnach Wir ein geschärfftes Edict wi-
der die Zigeuner von neuen ergehen lassen;

Als geben Wir Euch davon anliegende Exemplaria, mit dem Be-
fehl zu empfangen / das ihr sohanes Edict gebührend von denen Sangeln
publiciren / insonderheit dasselbe aufm platten Lande/ und an denen Grän-
zen an die Wirts-Häuser / mithin an die im Lande aufgerichtete Zigeuner-
Galgen affigiren/ und zur Wissenschafft bringen lassen sollet; Gestalt ihr auch
jedes Jahrs/ und zwar den ersten Sonntag nach Neu-Jahr mit der Publi-
cation von der Sangel zu verfahren/ und Eures Orths mit aller Exacti-
tude darauf zu halten habt. Seynd Euch mit Gnaden genogen; Ge-
ben Cleve/ im Regierungs-Rath/ den 8. November 1725.

An statt und von wegen Allerhöchsigl.
Seiner Königlichen Majestät.

Ludwig Koelman Graf von Bylandt.
Johann von Mosfeldt / V. C.

Arnoldt von der Porzen.

